



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 81 3. Sitzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
- Nr. 82 Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)
- Nr. 83 Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) i.V.m. §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl I S. 1626);
Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken
- Nr. 84 Aufgebot von Sparkassenbüchern
- Nr. 85 Aufgebot eines Sparkassenbuches

81. 3. Sitzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof tritt am **Montag, den 28. Juni 2021, um 14:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Hof, Klosterstraße 1, 95028 Hof**, zur 3. Sitzung der Amtsperiode 2020/2026 zusammen.

Die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung lauten wie folgt:

1. Jahresrechnung 2020 einschließlich Rechenschaftsbericht
-Beschlussfassung-
2. Sammlung und Verwertung von Altpapier
-Beschlussfassung-
3. Ersatzbeschaffung Gabelstapler
-Bekanntgabe-
4. Entscheidungsfindung zum Thema „gelbe Tonne“
-Vorberatung-

82. Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)

Aufgrund von § 2a der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl I S. 480 (690)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2021 (BGBl I S. 47) erlässt das Landratsamt Hof folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Hof, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbezugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 19 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBI S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI S. 370) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBI S. 174).

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlacht tieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlacht tieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieser Allgemeinverfügung zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, den 21.06.2021

Landratsamt Hof

Lein
Oberbürgermeister

83. Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) i.V.m. §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl I S. 1626);
Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Hof erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Hof jeweils mit Datum vom 08.03.2021, 29.03.2021 und 20.04.2021 werden aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Das Landratsamt Hof hat jeweils mit Datum am 08.03.2021, 29.03.2021 und 20.04.2021 Allgemeinverfügungen über das Halten von Geflügel erlassen. Da in Oberfranken seit dem 01.04.2021 keine Fälle der Geflügelpest mehr festgestellt wurden, sind die verfügbaren Maßnahmen nicht mehr erforderlich, sodass die Allgemeinverfügungen aufgehoben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer**

Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieser Allgemeinverfügung zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, den 21.06.2021

Landratsamt Hof

Lein
Oberbürgermeister

84. Aufgebot von Sparkassenbüchern

Mit Meldung vom 19.05.2021 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 338648499 und 3440068371** angezeigt.

Der Vorstand hat am 09.06.2021 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 09.06.2021

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

85. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 26.04.2021 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3441255274** angezeigt.

Der Vorstand hat am 17.06.2021 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 17.06.2021

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de